

VII ZR 170/59

2219 053

Verkündet
am 5. Dezember 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Moniek K [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerdegegners und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Erwin Ku [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED],
Be [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Dr. Winkelmann, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Antragsgegners gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 8. Juli 1959 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Januar 1956 schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag, in welchem der Antragsgegner dem Unternehmen des Antragstellers, einer Uhrengroßhandlung, als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 8.000 DM bei einer Gewinnbeteiligung von 50 % beiträt.

In § 10 dieses Vertrages ist bestimmt:

"Falls zwischen den Vertragsschließenden Meinungsverschiedenheiten eintreten, insbesondere falls die Vertragsschließenden sich über zu tätige Abschlüsse nicht einigen können, so sind diese Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden."

Im Oktober 1957 entstand Streit über die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses. Beide Parteien benannten einen Schiedsrichter. Diese einigten sich auf den Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] als Obmann.

Nach der Bestellung der beiderseitigen Schiedsrichter trafen sich die Parteien mit diesen zur Erörterung der Sachlage. Da es zu keiner Einigung kam, trat das Schiedsgericht am 15. November 1957 erstmalig in den Räumen des Obmanns zusammen. Nach dem Sitzungsprotokoll erklärten die anwesenden Parteien übereinstimmend vor Eintritt in die Verhandlung, daß sie weder gegen die Gültigkeit des Schiedsvertrages noch gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts Einwendungen erheben. Der Antragsteller stellte sodann folgende Anträge:

- a) Das Schiedsgericht möge dahin erkennen, daß der Antragsgegner an ihn die noch in seinem Besitz befindliche Musterkollektion, Waren und Autoschlüssel zurückgibt.

- b) Das Schiedsgericht möge feststellen, welche Beträge der Antragsgegner auf Grund des Statuts der Fa. Ku[REDACTED] an ihn zu zahlen habe einschl. der Beträge, die der Antragsteller vorweg an den Antragsgegner gezahlt hat.

Gegen 18.30 Uhr entfernte sich nach dem Sitzungsprotokoll der Antragsgegner, "ohne eine weitere Erklärung abzugeben". Die Verhandlung wurde, wie die Sitzungsniederschrift ergibt, in Abwesenheit des Antragsgegners fortgeführt. Der Antragsteller gab Erklärungen ab über die herausverlangte Kollektion, den der Firma entstandenen Gesamtverlust und seinen Zahlungsanspruch gegen den Antragsgegner, den er mit 2.760,25 DM bezifferte.

Das Schiedsgericht beraumte anschließend neuen Termin auf den 18.11.1957, 17.30 Uhr, in den Räumen des Obmanns an, zu dem es den Antragsgegner unter Mitteilung des der Höhe nach bezifferten Antrages des Antragstellers mit eingeschriebenem Eilbrief lud mit dem Bemerkten, daß es, falls der Antragsgegner ausbleibe, auch ohne Anhörung entscheiden werde. Das Schreiben ist am 15. November 1957 bei der Post aufgegeben worden. Die Zustellung wurde am 16., 19. und 26. November 1957 jeweils unter Zurücklassung einer Benachrichtigung vergeblich versucht.

Am 18. November 1957 trat das Schiedsgericht erneut zusammen. Der Antragsgegner nahm an der Sitzung nicht teil. Er erschien jedoch vor ihrem Beginn im Büro des Rechtsanwalts Dr. F[REDACTED] und übergab ihm ein vom selben Tage datiertes, an das Schiedsgericht gerichtetes Schreiben, das er sich von dem Rechtsanwalt H[REDACTED] hatte aufsetzen lassen.

Dieses Schreiben hatte folgenden Inhalt:



"Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, daß ich in dem Schiedsverfahren mit Herrn Ku[REDACTED] nicht weiterhin mitwirken kann und will. Ich habe dafür mehrere Gründe. Rechtlich entscheidend ist die Tatsache, daß ich nicht Kaufmann bin und infolgedessen der Schiedsvertrag in einer besonderen Urkunde hätte aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus ist mir aber das Verhalten des Herrn Ku[REDACTED] in der Sitzung vom vergangenen Freitag entscheidend. Ich bin zu der Erkenntnis gekommen, daß Herrn Ku[REDACTED] keine Regelung paßt, ganz gleich, wie der Vorschlag aussehen mag. Schließlich muß ich feststellen, daß die Bücher und die Abrechnung des Herrn Ku[REDACTED] Schwierigkeiten machen, über die das Schiedsgericht offensichtlich nicht hinwegkommen, zumal Herr Ba[REDACTED] sich als Konkurrent des Herrn Ku[REDACTED] gehindert sieht, in dessen Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Ich hätte mich auf das Schiedsgericht eingelassen, wenn eine Aussicht für eine erfolgreiche vergleichsweise Beilegung bestanden hätte. Auf Grund der angegebenen Umstände besteht eine solche Aussicht nicht. Unter solchen Umständen ist aber jede weitere Bemühung verlorene Zeit. Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen danke, möchte ich aus Anstandsgründen Sie nicht weiterhin in einer aussichtslosen Sache bemühen."

Der Aufforderung des Obmanns, an der Sitzung teilzunehmen, kam der Antragsgegner nicht nach.

Er behauptet, er habe dem Obmann erklärt, daß er nicht vorbereitet sei.

Das Schiedsgericht verurteilte dann den Antragsgegner entsprechend den letzten Anträgen des Antragstellers zur Herausgabe der Kollektion und zur Zahlung von 2.760,65 DM.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Schiedsspruch vom 18. November 1957 für vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er macht u.a. geltend, die Schiedsabrede erstrecke sich nur auf Streitigkeiten, die sich während des Bestehens des Vertrages ergäben, aber nicht auf solche über die Wirkungen der Auflösung des Vertrags. Der Schiedsvertrag verstoße auch gegen die Formvorschrift des § 1027 Abs. 1 ZPO, da er nicht in einer besonderen Urkunde enthalten sei.

Ferner rügt der Antragsgegner, es sei ihm das rechtliche Gehör versagt und keine ausreichende Gelegenheit gegeben worden, sich auf den Termin vom 18. November 1957 vorzubereiten.

Das Landgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 14. November 1958 abgelehnt und den Schiedsspruch aufgehoben. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat mündliche Verhandlung angeordnet und durch Urteil unter Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt.

Mit der Revision bittet der Antragsgegner darum, den Beschluß des Landgerichts wieder herzustellen.

Der Antragsteller beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht ist mit Recht der Auffassung, daß Gründe für die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht vorliegen (vgl. §§ 1041, 1042 Abs. 2 ZPO). Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

I.

Der Antragsgegner beruft sich wie schon in den Vorinstanzen darauf, daß dem Schiedsspruch kein gültiger Schiedsvertrag zugrunde liege (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

1) In erster Reihe hält er die Schiedsabrede deshalb für unwirksam, weil sie nicht in einer besonderen Urkunde enthalten ist (§ 1027 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Das Kammergericht sagt, dieser Mangel wäre durch die vorbehaltlose Einlassung des Antragsgegners auf die Schiedsgerichtsverhandlung in jedem Falle geheilt.

Hiergegen wendet die Revision ein, der Antragsgegner habe sich nicht zur Hauptsache eingelassen, und beruft sich dafür auf das Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung vom 15. November 1957.

Damit kann sie die tatrichterliche Feststellung, daß der Antragsgegner sich im Sinne des § 1027 Abs. 1 Satz 2 ZPO eingelassen habe, nicht ausräumen. Ob diese Feststellung allein in dem Protokoll vom 15. November 1957 eine genügende Stütze findet, kann dahinstehen. Jedenfalls stimmt die Feststellung mit dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners im Berufungsverfahren überein.

Dort hat er nämlich vorgetragen, er habe in dem Termin vom 15. November 1957 die Vorlegung der Handelsbücher des Antragstellers, der Gewinn- und Verlustrechnung und einer Auseinandersetzungsbilanz verlangt und erklärt, nur so könne die Höhe seines Auseinandersetzungsguthabens festgestellt werden. Erst danach sei er gegangen.

Diese eigene Darstellung des Antragsgegners kann gar nicht anders als dahin verstanden werden, daß er sich zur Hauptsache eingelassen hat.

2) Der Antragsgegner wiederholt in der Revisionsinstanz auch den Einwand, in § 10 des notariellen Vertrages sei dem Schiedsgericht nicht die Befugnis eingeräumt worden, über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich nach Auflösung der stillen Gesellschaft ergäben.

Es ist Sache des Tatrichters, durch Auslegung zu ermitteln, welchen Inhalt der Schiedsvertrag hat. Die Auslegung des Kammergerichts ist rechtlich möglich, was die Revision zugesteht.

Es ist auch nicht erkennbar, daß das Kammergericht, wie die Revision meint, allgemeine Auslegungsgrundsätze verletzt hätte.

a) Wie weit eine Schiedsabrede reicht, ist nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Einen allgemeinen Grundsatz, daß eine Schiedsgerichtsklausel als eine die Parteistreitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehende Ausnahmebestimmung eng auszulegen sei, gibt es entgegen der Meinung der Revision nicht.

b) Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Kammergericht nicht erwogen hätte, welchen Zweck die Parteien mit der Schiedsabrede verfolgt haben. Daß ihr Zweck nur gewesen wäre, Meinungsverschiedenheiten über Maßnahmen und Entschlüsse der Geschäftsführung bald beizulegen und dadurch die rasche Abwicklung von abgeschlossenen Verträgen zu sichern, brauchte das Kammergericht nicht anzunehmen. Zu

einer solchen Auslegung zwingt der Inhalt des Vertrages nicht; wenn in § 10 des Vertrages "insbesondere" Meinungsverschiedenheiten über zu tätige Abschlüsse genannt sind, so spricht das eher dafür, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sich nicht auf Streitigkeiten dieser Art beschränken sollte.

II.

1) Der Antragsgegner meint, ihm sei im Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht das rechtliche Gehör gewährt worden (§ 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Dazu führt er an, aus dem Protokoll vom 15. November 1957 gehe hervor, daß das Schiedsgericht einen substantiierten Sachvortrag des Antragstellers und wenigstens einen Beweisantritt durch Vorlage von Quittungen für erforderlich gehalten habe. Daher habe es eine Vertagung beschlossen. Die dem Antragsgegner zur Stellungnahme zu dem neuen Sachvortrag und zur Beweisaufnahme bis zum 18. November 1957 gesetzte Frist sei jedoch zu kurz gewesen. Auch habe das Schreiben des Schiedsgerichts vom 15. November 1957, mit dem es ihn zum neuen Termin geladen habe, keine ausreichenden Angaben über das vom Antragsteller im Termin vom 15. November 1957 Vorgetragene enthalten, so daß eine Erklärung hierzu nicht möglich gewesen sei.

2) Das Kammergericht hält für zweifelhaft, ob die Frist zwischen den beiden Verhandlungsterminen zu kurz bemessen war. Es entscheidet diese Frage nicht.

Nach seiner Ansicht kann der Antragsgegner sich schon deshalb nicht auf die Versagung rechtlichen Gehörs berufen, weil er sich mit dieser Rüge in einer gegen Treu und Glauben

verstoßenden Weise in Widerspruch zu seinem eigenen vorangegangenen Verhalten setze. Er habe sich nämlich selbst der Möglichkeit begeben, zu Gehör zu kommen. Die Verhandlung vom 15. November 1957 habe er freiwillig verlassen, bevor sie zu Ende geführt worden sei. Ferner habe er im Schreiben vom 18. November 1957 abschließend und eindeutig erklärt, er könne und wolle an dem Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr mitwirken, das Schiedsgericht möge sich in einer aussichtslosen Sache nicht mehr bemühen. Diese Erklärung könne nur dahin verstanden werden, daß er sich unter keinen Umständen am Schiedsgerichtsverfahren weiter beteiligen wolle und auch nicht mehr zum Ergebnis der Verhandlung vom 15. November 1957 Stellung zu nehmen wünsche. Da der Antragsgegner sich durch diese endgültige Weigerung selbst um die Möglichkeit gebracht habe, zu Gehör zu kommen, sei dem Schiedsgericht kein Vorwurf zu machen, wenn es unter diesen Umständen ohne nochmalige Anhörung des Antragsgegners entschieden habe.

3) Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Gelegenheit zu Ausführungen hatte der Antragsgegner sowohl am 15. wie am 18. November 1957. Der zwischen den beiden Terminen liegende Zeitraum mag kurz gewesen sein. Daran liegt es, wie den Feststellungen des Kammergerichts zu entnehmen ist, aber nicht, daß er vor dem Schiedsgericht nicht zu weiterem Gehör gekommen ist; vielmehr hat er selbst es abgelehnt, dort überhaupt noch - jetzt oder später - gehört zu werden. Mit diesem Verhalten ist die nachträgliche Rüge, das rechtliche Gehör sei ihm versagt worden, nach Treu und Glauben unvereinbar und deshalb nicht zu beachten.

4) Die Revision greift allerdings die tatsächliche Würdigung des Verhaltens des Antragsgegners, insbesondere seiner Erklärungen in dem Brief vom 18. November 1957, mit mehreren Verfahrensrügen an. Sie sind aber unbegründet:

a) Das Kammergericht hält sich im Rahmen des ihm zustehenden, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Ermessens, wenn es die angebliche Erklärung des Antragsgegners gegenüber dem Obmann, er sei nicht vorbereitet, im Hinblick auf den Inhalt des Schreibens vom 18. November 1957 als Ausflucht wertet.

b) Die tatrichterliche Würdigung des Kammergerichts verstößt nicht deshalb gegen § 286 ZPO, weil das Schiedsgericht selbst nicht festgestellt hat, der Antragsgegner habe auf sein Recht zu eingehender Stellungnahme verzichtet.

c) Unbeachtlich ist auch die Rüge, das Kammergericht habe das Schreiben des Antragstellers vom 1. Oktober 1957 nicht gewürdigt, in dem er dem Antragsgegner die Vereinbarung einer Abwarte- und Abwicklungsfrist bis zum 31. Dezember 1957 bestätigt habe.

Hierauf brauchte das Kammergericht nicht einzugehen. Das Schreiben liegt geraume Zeit vor der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens und bezieht sich ersichtlich auf eine gütliche Regelung ohne Schiedsgerichtsverfahren. Von einem solchen ist erst im Brief des Antragstellers vom 7. November 1957 die Rede. Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, inwiefern das Schreiben vom 1. Oktober 1957 der Würdigung entgegenstehen soll, der das Kammergericht das Verhalten des Antragsgegners im Schiedsgerichtsverfahren unterzieht.

d) Ohne Erfolg rügt die Revision auch die Verletzung des § 139 ZPO. Sie behauptet, der Antragsgegner würde auf Befragen des Gerichts vorgetragen und Rechtsanwalt H. [REDACTED] als Zeugen dafür benannt haben, daß er mit dem Schreiben vom 18. November 1957 (nur) das Verfahren des Schiedsgerichts habe beanstanden wollen.

Die Küge ist schon deshalb unbegründet, weil die Behauptung, die der Antragsgegner angeblich auf Befragen aufgestellt haben würde, unerheblich ist. Das Kammergericht entnimmt dem Schreiben vom 18. November 1957 ohne Rechtsfehler die Äußerung des Willens, sich unter keinen Umständen weiter am Schiedsgerichtsverfahren zu beteiligen. Darauf, was der Antragsgegner innerlich gewollt hat, kommt es nicht an.

e) Das Kammergericht brauchte den Schiedsrichter Ba nicht als Zeugen zu hören. Er war dafür benannt, daß der Antragsgegner in der Verhandlung vom 15. November 1957 die Vorlegung der Handelsbücher, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Auseinandersetzungsbilanz verlangt habe.

Diese Behauptung kann als richtig unterstellt werden. Sie steht der Feststellung, daß der Antragsgegner mit dem Schreiben vom 18. November 1957 eine Teilnahme an Verhandlungen vor dem Schiedsgericht eindeutig abgelehnt hat, nicht im Wege.

III.

1) Der Antragsgegner rügt noch, daß das Kammergericht nicht seinem Antrag entsprochen habe, dem Antragsteller die Vorlage seiner Handelsbücher aufzugeben.

Nach den Ausführungen der Revision sollen die Handelsbücher die Einlage des Antragsgegners nicht klar ausweisen; ferner soll die Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers "nicht einwandfrei" sein.

Dieses Vorbringen kann als richtig unterstellt werden. Wieso daraus ein Aufhebungsgrund zu folgern wäre, ist nicht erkennbar.

2) Ebensowenig würde es die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs hindern, wenn das Schiedsgericht die Vorschrift des § 340 HGB nicht beachtet haben sollte.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Meyer Finke